

# **Anzeige einer Nebentätigkeit/ Bekommt man Rückmeldung?**

## **Beitrag von „Katha18“ vom 28. Januar 2022 17:50**

Hallo ihr Lieben,

ich habe eine Frage an die, die auch in NDS arbeiten oder in einem Bundesland, in dem Nebentätigkeiten nur anzeigenpflichtig sind.

Ich habe die Anzeige bei meiner Schulleitung abgegeben und über das Sekretariat wurde es weitergeleitet an das Regionale Landesamt für Schule. Das war nun vor 3 Wochen. Ich habe bisher nichts mehr gehört. Bekomme ich überhaupt eine Rückmeldung? Hat da jemand Erfahrungen?

Die Seite für mich hat mein Schulleiter unterschrieben und die lag einen Tag später in meinem Postfach.

Er musste nur ankreuzen, dass es dienstliche Belange nicht „behindert“. In NDS wird ja nichts genehmigt.

Nun frage ich mich eben: Darf ich meine Tätigkeit nun bald ausüben oder muss ich noch warten?

Weiß jemand, welche Obergrenze es beim Zuverdienst gibt?

Herzlichen Dank!

Katha

---

## **Beitrag von „fossi74“ vom 28. Januar 2022 17:55**

### Zitat von Katha18

Er musste nur ankreuzen, dass es dienstliche Belange nicht „behindert“. In NDS wird ja nichts genehmigt.

### Zitat von Katha18

Darf ich meine Tätigkeit nun bald ausüben oder muss ich noch warten?

---

Die Frage hast Du doch schon selbst beantwortet. Worauf willst du noch warten, wenn doch ohnehin nichts genehmigt wird?

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 28. Januar 2022 17:58**

Es gibt diverse „Versagensgründe“. Also es kann schon vorkommen, dass aktiv was nicht erlaubt wird. Finde diese ganzen Begrifflichkeiten etwas schwammig.

Nun frage ich mich nur: Bekomme ich noch eine Rückmeldung ( wie von meiner Schulleitung) oder wird es „stillschweigend“ hingenommen.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 28. Januar 2022 18:29**

Warum fragst du nicht die SL, wie das abläuft? Oder Kollegen?

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 28. Januar 2022 19:56**

Gibt keine Erfahrungswerte im Kollegium. Und jetzt sind ja Ferien.

---

### **Beitrag von „Piksieben“ vom 28. Januar 2022 20:27**

Drei Wochen? Bei einer Behörde? 😊 🤣

Nee, Scherz.

Ich bekam immer eine Nachricht, dass mir alles voll großzügig erlaubt ist, obwohl es da auch nichts zu genehmigen gab. Aber das hat immer etwas gedauert und ich habe mir derweil keine Sorgen gemacht. Aber eigentlich darf man nicht vor der Genehmigung anfangen.

Überrascht war ich neulich beim LBV. Da konnte ich in ein Kontaktformular mein Problem beschreiben und hatte ruckzuck eine Antwort.

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 28. Januar 2022 20:36**

Na gut. Dann muss ich wohl noch etwas warten :). Aber offenbar gibts ja dann ggf auch was zurück. Arbeitest du denn auch in NDS?

Danke für die Antwort!

---

### **Beitrag von „Piksieben“ vom 28. Januar 2022 21:11**

Nein, ich bin in NRW. Aber ich würde tatsächlich noch ein bisschen abwarten.

---

### **Beitrag von „lassel“ vom 28. Januar 2022 21:31**

Bin in NDS. Vorletztes Jahr habe ich nur einen Zettel von der SL zurück bekommen und letztes Jahr direkt von der LSchB.

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 28. Januar 2022 23:01**

lassel Und was kam zurück vom Landesamt für Schule?

Magst du mal kurz berichten, wie das Schreiben aussah und wie lang das gedauert hat?

Welche Art der Nebentätigkeit und Umfang hattest du denn angegeben?

Tausend Dank!

---

### **Beitrag von „WillG“ vom 28. Januar 2022 23:26**

#### Zitat von Piksieben

Aber eigentlich darf man nicht vor der Genehmigung anfangen.

Ist das eine allgemeine Rechtsgrundlage und könntest du mir in dem Fall eine Quelle nennen?

Oder ist das etwas, was sich aus dem Dienstrecht deines Bundeslandes ergibt? Dann wäre mir die Quelle nicht so wichtig.

Ich frage, weil ich als Personalvertretung einem Kollegen gesagt hätte, dass er ruhig die Tätigkeit schon aufnehmen soll, wenn sie nicht genehmigungspflichtig ist, da im Zweifelsfall die vorgesetzte Behörde sich darum kümmern muss, ihre Bedenken rechtzeitig zu formulieren.

---

### **Beitrag von „qamqam“ vom 29. Januar 2022 10:55**

Gilt für HH, nicht Nds.

Auch bei nur Anzeigepflicht mehrfach erlebt, dass aufgefordert wurde, zunächst den TZ-Anteil beim Dienstherrn aufzustocken, bevor eine externe Nebentätigkeit erlaubt würde - auch bei vorliegender Zustimmung der SL.

Dieser Antrag ist zumindest bei TZ-Lehrkräften also durchaus "gefährlich" und kann zum Eigentor werden.

Ich finde es systemisch vollauf nachvollziehbar, dass das eigene (sehr teure) Personal bitteschön erstmal im Hause arbeitet.

Mit etwas Hin und Her und Personalrat geht es dann im Einzelfall dennoch, z.B. wenn nachweisbar keine Überschneidung möglich ist ( letzter konkreter Fall: Organist/Kirchenmusik). Aber sich als TZ-Lehrkraft darauf zu verlassen, ein Einzelfall zu sein, scheint mir heikel.

---

## **Beitrag von „fossi74“ vom 29. Januar 2022 11:41**

### Zitat von qamqam

z.B. wenn nachweisbar keine Überschneidung möglich ist ( letzter konkreter Fall: Organist/Kirchenmusik)

---

Alles, was im weitesten Sinne als kulturelles oder soziales Engagement zu werten ist, dürfte kein Problem sein. Künstlerische und wissenschaftliche Betätigung ist ebenfalls immer und in jedem Umfang genehmigungsfrei (alles andere wäre ohnehin verfassungswidrig).

---

## **Beitrag von „Katha18“ vom 29. Januar 2022 11:46**

Also konkret ginge es bei mir um 2 Stunden systemische Beratung. Natürlich in den Abendstunden/ freiem Tag.

Das würde ich schon in den sozialen Bereich einordnen.

Also die Gesetzeslage ist eigentlich klar. Aber es steht nichts zur Rückmeldung.

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 29. Januar 2022 11:49**

Katha18 : Ich telefoniere in den nächsten Tagen mit einer Kollegin, die gerade im Mutterschutz ist. Von ihr weiß ich, dass sie vor einigen Jahren zwei oder drei Jahre lang eine Nebentätigkeit (Servicekraft in der Gastronomie am Wochenende) angemeldet hatte. Ich frage sie - wenn ich es nicht vergesse- mal, wie das bei ihr mit der Rückmeldung lief.

---

## **Beitrag von „Katha18“ vom 29. Januar 2022 11:56**

Humblebee Das ist total lieb.Vielen dank!

---

## **Beitrag von „qamqam“ vom 29. Januar 2022 11:57**

Betätigung ungleich Tätigkeit.

Betätigung natürlich frei, volle Zustimmung [fossi74](#) .

Nur die Tätigkeit wird als Beschäftigung durch einen Arbeitgeber entgolten. Es besteht ein vertragliches Beschäftigungsverhältnis mit Teilzeit-, geringfügiger oder Bezahlung nach dem Übungsleiter-Modell (oder im Einzelfall als Freiberufler/Selbständiger). Dies ist zu unterscheiden.

---

## **Beitrag von „WillIG“ vom 29. Januar 2022 11:58**

### Zitat von qamqam

Auch bei nur Anzeigepflicht mehrfach erlebt, dass aufgefordert wurde, zunächst den TZ-Anteil beim Dienstherrn aufzustocken, bevor eine externe Nebentätigkeit erlaubt würde - auch bei vorliegender Zustimmung der SL.

Das erscheint mir, wenn es so vom Amt formuliert war, nicht ganz korrekt gelaufen. Bei einer anzeigepflichtigen Tätigkeit damit zu drohen, die Zustimmung zu versagen, wenn nicht aufgestockt wird, dürfte einen Rechtsbruch darstellen.

Oder war es "subtiler" formuliert, in dem Sinne, dass dann ja der nächste TZ-Antrag nicht unbedingt genehmigt werden muss, wenn die Lehrkraft noch ausreichend Ressourcen für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit hat?

---

## **Beitrag von „Katha18“ vom 29. Januar 2022 12:24**

Mich wundert das auch. Nebentätigkeit in Teilzeit habe ich damals bereits bei meinem Sachbearbeiter nachgefragt. Da habe ich die klare Aussage bekommen, dass 8 Stunden Nebentätigkeit unabhängig vom Stundenumfang gelten!

Also egal, ob man 8,15 oder 25,5 Stunden unterrichtet, darf man maximal 8 Stunden nebenher arbeiten.

Das würde sich dann ja total widersprechen.

---

### **Beitrag von „ChrissiB“ vom 4. Februar 2022 18:37**

Hello! Ich bin neu hier.

Wer hat Erfahrungen mit der 'Versagung' von Nebentätigkeiten bei familienpolitischer TZ Stelle (70%)?

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 6. Februar 2022 16:08**

[ChrissiB](#) Welches Bundesland denn?

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 6. Februar 2022 16:15**

Also für Niedersachsen gilt: Unabhängig von der Anzahl der Stunden, die man unterrichtet, darf man maximal 8 Stunden nebenher arbeiten.

Also die 8 Stunden gelten immer, egal ob in Teilzeit oder Vollzeit.

Ich glaube der Verdienst darf 40% des Grundeinkommens nicht überschreiten.

---

### **Beitrag von „Gong:)“ vom 6. Februar 2022 18:36**

In NRW wird für Beamte zwischen anzeigenpflichtiger (z.B. wissenschaftlich oder künstlerisch) und genehmigungspflichtiger Nebentätigkeit (z.B. angestellt oder freiberuflich) unterschieden.

Hier geht es bei Katha18 m.E. um eine genehmigungspflichtige NT, die der Ausübung der Dienstpflicht nicht entgegen stehen darf, oder ist das in NDS anders? Ich würde daher auf eine Antwort warten bevor ich sie aufnähme.

Mir ist z.B. mal von meiner Bezirksregierung eine nur anzeigenpflichtige NT untersagt worden als ich in Teilzeit war, mit m.E. jedoch nicht stichhaltiger Begründung, gegen die ich Widerspruch eingelegt hatte.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 6. Februar 2022 19:07**

und wie ging das aus?

---

### **Beitrag von „Katha18“ vom 6. Februar 2022 19:12**

Ne das ist in NDS anders. Da sind Nebentätigkeit generell NUR anzeigenpflichtig. Und somit ist gar keine Genehmigung auszusprechen. Ich weiß also überhaupt nicht, warum das so lange dauert...

Gong:) Mich würde aber auch interessieren, welche Begründung es für das Verbot gab und was nach deinem Widerspruch passiert ist :):

---

### **Beitrag von „Gong:)“ vom 7. Februar 2022 09:38**

Die Begründung war - sinngemäß, ist lange her - dass wissenschaftliche Tätigkeiten oft auch gegen Entlohnung ausgeführt werden, damit genehmigungspflichtig werden und somit die Genehmigung auch versagt werden kann.

Wie ging das aus? Es sind Funken geflogen. Ich habe die (geringfügige) Tätigkeit ausgeführt, ohne Entlohnung. Dann sind wieder Funken geflogen. Ist aber ne andere Geschichte, die nicht offen ins Internet gehört ...